

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

236 (14.7.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das 2. Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 236—238.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [14. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Bahl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

## Nachtrag zur 102ten öffentlichen Sitzung der 2. Kammer.

(Diskussion über den §. 578 a. des Strafgesetzes.)

Beff (als Berichterstatter) führt aus, wie nicht allein ausländische Gesetzgebungen, sondern auch die einer Menge von deutschen Bundesstaaten, durch besondere Strafbestimmungen die im vorliegenden Paragraphen aufgeführten Handlungen als eigene Vergehen bezeichnen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkt der Störung der Staatsordnung ausgegangen. Die in dem Regierungsentwurf als strafbar bezeichneten Schmähungen mit einer besondern Strafe zu belegen, scheint ihm von keiner großen Bedeutung zu seyn, weil solche die Regierung in ihrer Wirksamkeit nicht wohl zu lähmen vermöchten, auch andererseits in Betracht zu ziehen sei, daß Schmähungen eigentlich nur Urtheile in heftiger Form sind. Urtheile über die Handlungen der Regierung müßten frei seyn, und so weit es überhaupt ohne großen Nachtheil für das öffentliche Interesse geschehen könne, dürften keine zu engen Grenzen gezogen werden, weil keine Sicherheit vorliegt, wo sich die Linie befindet, von welcher an der Tadel strafbar wird. Anders verhalte es sich aber mit der Verläumdung, d. h. mit der Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen — Fälschung dürfe nirgends erlaubt seyn; der heillose Grundsatz: der Zweck heilige die Mittel, dürfe nicht geltend gemacht werden. Die Frage, ob der Artikel, wie er hier aufgeführt, als eine eigene Bestimmung für solche Vergehen gegen die Regierung nothwendig sei, oder ob es an den Bestimmungen über Verläumdungen und Ehrenkränkungen überhaupt genüge, würde in der Commission verschieden beantwortet. Die Majorität der Commission ist der Ansicht, daß der von der Minorität beantragte Strich des Artikels nicht thunlich sei, indem nicht ausgesprochen werden dürfe, daß jedem Staatsbürger erlaubt seyn solle, in öffentlichen Blättern oder in Volksversammlungen alle Schleichigkeiten von der Regierung zu erzählen, wenn auch

kein wahres Wort daran wäre. Der Redner hält es aus den eben entwickelten Gründen für gerechtfertigt, die Bezeichnung „Schmähungen“ ganz aus dem Artikel wegzulassen, dagegen aber, zur Umgehung des Wortes „entstellte“, beziehungsweise zu näherer Bezeichnung, hinzuzufügen: „daß die verbreitete Thatsache, wenn sie wahr wäre, die Regierung wirklich verächtlich machen müßte.“ — Eben so erklärt er sich für den vorgeschlagenen Zusatz, daß die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Staatsanwalts geschehen solle, dem er es lieber, als dem Richter von Amteswegen, überlassen will, ob eingeschritten werden soll, oder nicht. Die Mehrheit der Commission trägt auf Annahme des Artikels nach dem Entwurf an.

Welcker beantragt aus innerster Ueberzeugung den Strich des Artikels, weil, wenn wirklich nur gefährliche und verbrecherische Handlungen gestraft werden sollen, im Strafgesetz schon dafür Bestimmungen getroffen seien; eine neue Strafbestimmung würde eines theils nur etwas Unschädliches und Verkehrtcs seyn, anderntheils den Richter verleiten, in der verdoppelten Strafbestimmung etwas ganz Anderes zu verstehen; unter gewissen Umständen und Zeiten würde sie die beste Waffe zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit seyn. Er erblickt in dem Artikel lediglich das Streben von einer Seite, an sich unschuldige Handlungen zu treffen, und etwas zu verfolgen, was nicht verfolgt werden sollte. — Der Redner fährt dann fort: Darüber täusche ich mich keinen Augenblick. Ich weiß nicht, wer in der mir unbekanntem oder unzugänglichen Commission einer andern Kammer der Urheber dieses Artikels ist, ich will auch gegen diesen Urheber nicht weiter nachtheilig urtheilen, denn ich weiß nicht, was er für Ansichten hat. Welche Tendenz aber dieser Artikel hat, im Zusammenhang mit der Zeitgeschichte und den Zeitverhältnissen bei uns und in anderen Ländern, darüber soll mich Niemand täuschen. — Der Artikel hat die Absicht, in den natürlichen constitutionellen Kämpfen der Regierung

und des Ministeriums und seines Systems mit dem System der freien Bürger, ungroßmüthig, ungleich und ungerecht die Freiheitsäußerungen zu unterdrücken, den letzten kleinen Rest der constitutionellen Freiheit in Baden zu zerstören. Der Artikel datirt sich mit einem Wort von der Blittersdorfschen Periode, von einer Zeit, wo man die Mehrheit der ständischen Abgeordneten durch gänzliche Entstellung der Wahrheit als Feinde des Großherzogthums, als fortwährende absichtliche Unruhestifter hinstellte, die nur ihrem Ehrgeiz fröhnten und aus Liebe zum Umsturz und aus reiner Eitelkeit die Wahrheit bekämpften; die man als Männer schilderte, welche gegen die Regierung feindselig auftreten, und überhaupt solche Handlungen sich hätten zu Schulden kommen lassen, daß das Land sie ausspeien müsse, und nicht ein Einziger wieder gewählt werden dürfe. In dieser Zeit haben die Bürger sich ihrer Rechte gewehrt, sie haben das System der Regierung beurtheilt, das System eines gottlob nicht mehr existirenden Ministeriums, und dieses freie Urtheil hat eine freie Kammer zu Stande gebracht. Für einen künftigen Fall nun, wo man wieder ähnlich zu Werke gehen will, will man die Bürger einschüchtern und durch Criminalverfolgungen und Strafgesetze stumm machen, damit in Baden Dinge vorgehen können, wie in anderen Ländern.

Ich will Ihnen nun den Artikel selbst verlesen, und dann werden Sie mir zugeben, daß ich nicht so ganz blind geurtheilt habe. Er lautet:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlicher Rede die Staatsregierung durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch boshafte Schmähungen, bei dem Volke verächtlich zu machen sucht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Eines ist hier wohl zu merken. Hier ist nicht die Rede von dem Staatsministerium, nicht die Rede von den einzelnen Ministerien oder dem Großherzog, denn für diese ist ja durch die besondern Strafgesetze gesorgt. Man hat vielmehr etwas Neues, Bages und Allgemeines geschaffen. Man hat Staatsregierungshandlungen, ein Staatsregierungs-system, kurz etwas Dunkles, das keinen juristischen Begriff hat, an die Stelle gesetzt. Dann hat man nicht gesagt, wer selbst das Verbrechen begeht, verläumberisch Thatsachen zu fälschen — denn ein solcher ist ein schändlicher Mensch und muß als Verläumber bestraft werden — sondern man sagt, wer durch Verbreitung erdichteter Thatsachen die Regierung verächtlich zu machen sucht. Zur Zeit der Wahlkämpfe gab es neben einigen anonymen Schmäh-schriften, die von dem Ausland hereingeschmuggelt worden

seyn sollen, und die auch ungeachtet eines solchen Gesetzes jedenfalls wieder herein geschmuggelt werden könnten, eine Druckschrift, die das System der Regierung stark angriff. Diese Druckschrift haben mehrere Bürger erhalten, und sie andern Bürgern mitgetheilt oder zu ihrer Verbreitung beigetragen. Man würde sagen, daß, was diese Schrift enthält, die das Ministerium und nicht die Stände als den Urheber des Streites darstellte, seien erdichtete Thatsachen, und die Verbreiter unter den vorliegenden Artikel zu stellen. Es ist ferner nicht wie bei der Verläumdung von Thatsachen die Rede, die, wenn sie wahr wären, die Regierung der Verachtung Preis geben würden. Nein, es ist ganz vag von Thatsachen die Rede, die nun gerade der Regierung unangenehm und in ihrem Wahlkampf schädlich seyn können, und diese sollen nun gestraft, und weil man die Bedingung von Injurien und Verläumdung gar nicht haben will, unter einen ganz andern Titel, nämlich den Titel des Aufruhrs gestellt werden, wohin die Sache gar nicht paßt. Der Artikel ist ein wahrer Wechselbalg und einem juristischen Gesetzbuch durchaus zur Schande gereichend. Nachdem wir durch den napoleonischen Despotismus in Deutschland durchgegangen, und vermittelst der Unterdrückung der Pressfreiheit und der Wahlfreiheit ganz abhängige Kammern in mehreren deutschen Staaten erhalten haben, wo man einen solchen Wechselbalg aufnahm, so kann man als Rechtfertigungsgrund für einen solchen wahrlich nicht anführen, daß in einem Lande, wo man zehn Königsmorde versuchte, und das durch Revolutionen unterwühlt worden ist, einige ähnliche Bestimmungen in den sog. Septembergesetzen getroffen wurden. Dieses Factum, sage ich, ist überall kein Rechtfertigungsgrund für unseren Artikel. Wir sind in dieser Lage nicht, und es werden auch unsere Minister dem Lande nicht die Schande anthun, zu sagen, wir seien in dieser Lage oder hätten dergleichen zu befürchten. Indessen findet man auch einen himmelweiten Unterschied, wenn man die Gesetze von dort und unsere Gesetze betrachtet. In Frankreich bestehen die Septembergesetze, werden aber nicht angewendet, daneben hat man volle Pressfreiheit, Schwurgerichte, eine große Oeffentlichkeit und eine vereinigte Nation läßt ein Ministerium von solchen Gesetzen keinen Gebrauch machen. Bei uns dagegen mit einem verstümmelten Pressgesetz verhält es sich ganz anders. Hier ist so etwas geeignet, den letzten Rest von constitutioneller Freiheit vollends zu zerstören. Ich frage, ob gegenüber von den einzelnen Ausnahmsgesetzen, die von einigen fremden Staaten angeführt worden sind, unsere Artikel verglichen werden können?

In jenen Gesetzen ist eine ganz andere Ehrenbeleidigung

der Regierung verpönt, eine Ehrenbeleidigung gegen die Regierung und nicht gegen ein Staatsministerium, als Behörde, die durch Verläumdung getroffen werden könnte. Will man etwa bei uns die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes auf Ausnahmsercheinungen gründen? Das römische Recht ist, nachdem eine lange Zeit der Freiheit, die Zeit eines freien Staates vorüber war, endlich an die allerschrecklichsten imperatorischen Despoten gekommen, die je die Welt gesehen hat, und schlage man das ganze dicke corpus juris nach, das im sechsten Jahrhundert dieses Despotismus redigirt ward, und durch die grausamen Hände aller römischen Imperatoren gegangen ist, man wird dort keine ähnliche Bestimmung finden. Diese römischen Juristen hatten zu viel Respekt vor der Jurisprudenz, und stößten wiederum ihren Imperatoren zu viel Respekt ein, als daß so etwas hätte geschehen können. Eine Beleidigung der Regierung im Gegensatz der Imperatoren kannte man gar nicht, und auch Deutschland hat 2000 Jahre ohne ein solches Gesetz bestanden. Unsere Regierung hat den Strafgesetzentwurf der zweiten Kammer vorgelegt, diese und ihre Commission haben ihn berathen, und weder Regierung, noch Kammer, noch Commission haben für nothwendig gefunden, eine solche Bestimmung zu treffen. Man mußte eine solche Periode durchgegangen haben, wie wir sie erlebten, um auf einen Gedanken zu kommen, wie er nun von einer andern Seite in das Gesetz eingeschoben wurde. Ich hoffe zur Ehre der Regierung selbst, daß sie uns nicht wird mit Septembergesetzen beglücken wollen, daß sie nicht ihren Einfluß benutzen wird, um dieß zu thun. Thut sie dieses, so sage ich als ehrlicher Mann, daß ihr dieses Bestreben zehntausend Mal mehr im Lande in Beziehung auf wahre Achtung und Liebe von Seiten der Staatsangehörigen schaden wird, als das Bestreben aller Lügner oder anderer nichtswürdiger und schändlicher Menschen, die sie verächtlich zu machen trachten. Das badische Volk hat einen gesunden Sinn und hält den der schändlich gegen die Regierung lügt, für einen abscheulichen Menschen. Ich kann allerdings wollen, daß ein einzelner Minister gestürzt werde, und dieß soll ich wollen, wenn er nicht gut regiert; aber Wahnsinn ist es, die Regierung verächtlich zu machen, und solche wahnsinnige Menschen werden im Volke keinen Anklang finden. Wäre das Gesetz nicht von der Art, daß es so mißverstanden werden könnte und müßte, daß es durchaus nur eine Waffe für die Schlechtigkeit darböte, so würde ich sagen, laßt die Sache gehen. So ist es aber nicht, und ich glaube auch nicht, daß die Regierung dergleichen will. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des vorliegenden

Gesetzes, worin ich großen wissenschaftlichen Verstand und Gründlichkeit finde, ungeachtet der vielen Ausnahmsbestimmungen, welche mich schmerzen, der vielen Fallen, die man der persönlichen Freiheit stellt, insbesondere der Stellung des Wahrheitsbeweises bei Verläumdungen, über welche Bestimmungen ich viel zu klagen habe, doch mehrmals gesagt, ich werde diesem Gesetz meine Zustimmung geben, wenn dieser oder jener Artikel nicht angenommen wird. Es wäre lächerlich, dieß in einer andern Absicht sagen zu wollen, als um mein Gefühl auszudrücken, denn es wird sich kein Mensch dadurch bestimmen lassen, ob ich sage, ich nehme das Gesetz an oder nicht. Ich werde aber dieses Gesetzbuch weit von mir stoßen, wenn es uns mitten im Frieden, mitten in der Ruhe und Achtung des Landes gegen den Regenten, Septembergesetze bringen wollte. Ich würde dieß als das unglücklichste Produkt der Gesetzgebung ansehen, und für durchaus verwerflich halten.

Ministerialrath v. Jagemann hält es für ein großes Mißverständnis, wenn man glaube, daß es sich hier von Injurien zc. gegen eine Behörde handle. Das Staatsministerium könne unter Umständen eine Behörde sein, allein hier sei die Regierung, die Staatsregierung in der weitesten Beziehung der Inbegriff der Gewalt derjenigen Personen, welche die Staatsordnung handhaben, und es handle sich hier von der obersten, vollziehenden, ausübenden Staatsgewalt, gegen welche diese Verbrechen begangen werden, weshalb der Artikel auch richtigerweise gar nicht unter den Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Einzelne und Behörden stehe, denn hier sei die Staatsregierung, als ein Theil des Staates, als die Vertreterin desselben, keine Landesstelle, sondern das Centrum aller Macht. Der Reoner bekämpft sodann die vorgeschlagene Fassung gegenüber von dem Regierungsentwurf, dessen Fassung und Ausdrücke dagegen er als die geeignetsten empfiehlt. Die Befürchtung des Abg. Welcker, daß dieser Artikel zu Tendenzprozessen führen werde, scheint ihm auf einer übertriebenen Besorglichkeit zu beruhen. Solche Prozesse könnten nur da statt finden, wo man sich auf keinem gesetzlichen Boden bewege, wo, blindlings anarchisch oder absolut, eine gewisse Idee um jeden Preis verfolgt werde. Die Regierung wolle nichts anderes, als daß ihr gesetzlicher Bestand geschützt werde; einen ungesetzlichen Bestand könne und werde sie nicht fordern; Tendenzprozesse gehen bekanntlich auf ein anderes Ziel aus, arden leicht in Uebergriße und Gewaltthätigkeiten aus — und von solchen werde man hoffentlich die badische Regierung frei sprechen.

Sander. Ob ich gleich nicht verkenne, daß der Vorschlag des Abg. Beck der Fassung, wie sie von der ersten Kammer herübergekommen, vorzuziehen ist, so kann ich doch weder diesem Vorschlag, noch viel weniger der Fassung der ersten Kammer meine Zustimmung geben. Dadurch, daß dieser Paragraph von einem Fall spricht, wo gegen die Staatsregierung irgend ein höchst willkürlich bestimmtes Vergehen begangen wird, gehört er in den Kreis der Staatsverbrechen. Untersuchen wir nun unser Strafgesetz, so sollte man glauben, daß dasselbe in dieser Hinsicht höchst vollständig ist, und alle die neuern Erscheinungen in den politischen Wirren der Zeit schon hinreichend aufgefaßt hat. Damals, als dieses Gesetz zum erstenmal in der Kammer berathen wurde, hat man vielfach erklärt, daß es gerade in der Lehre von dem Hochverrath und von den Vorbereitungs-handlungen zu demselben schon sehr weit gehe, und wenn man nun noch zu diesen Staatsverbrechen, ich sage zu diesen sehr weit ausgedehnten Staatsverbrechen, noch ein neues schafft, so ist dies offenbar ein Beweis, daß man damit besondere Zwecke erreichen will. Wenn man das Gesetz betrachtet, und findet, daß der Hochverrath, also dasjenige Vergehen, das zum Zweck hat, die Thronfolge, die Verfassung, d. h. die Integrität des Landes zu verändern, vollständig verhindert ist, wenn man durch die Bestimmungen über die Majestätsbeleidigung jede leise Beleidigung der Würde und der Majestät des Thrones mit Recht gehörig bestraft hat, wenn man ferner in den Bestimmungen über den Aufruhr sehr weit ging, indem man auch hier wieder Vorbereitungs-handlungen, die vielleicht kaum strafbar sind, gesetzlich ausgezeichnet hat, so sollte man auch fürwahr glauben, daß der Kreis der Staatsverbrechen weit genug gezogen sei. Bedenkt man noch ferner, daß da, wo es sich von Ehrenkränkung handelt, in Folge der Abänderung der ersten Kammer in den Paragraphen über die Ehrenkränkung gegen öffentliche Diener, der hier bestrittene Satz nunmehr aufgenommen wurde, daß Collegien von Staatsbeamten irgend einer Art als solche beleidigt werden können, so sollte man vollends zu der Ueberzeugung gelangen, daß des Guten genug, ja ich kann sagen übergenug geschehen sei. Es kann schon darum auch alle Berufung auf Gesetzgebungen anderer Staaten in keiner Weise anschlagen. Es wird nicht wohl möglich sein, mir nachzuweisen, daß man neben allen unsern Bestimmungen über den Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr und Ehrenkränkung in jenen andern Ländern auch noch einen Satz habe, wie wir ihn gegenwärtig besprechen und bestreiten, und wenn man es auch nachweisen könnte, so würde mir dies weiter nichts zeigen, als daß auch dort die Gesetz-

gebung in den gleichen Fehler fiel, in den sie bei uns zu fallen droht. Auch ich muß unsern Paragraphen dahin interpretiren, daß er lediglich darauf wirken solle, jede Beurtheilung eines politischen Systems, wie es von Seiten eines Ministeriums oder von Seiten der Regierung in Beziehung auf das Ministerium im Lande gelten solle, nun mit Strafe zu bedrohen. Nach unserer Verfassung vereinigt der Großherzog als solcher alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und er ist also Derjenige, der, wenn man von der Staatsregierung spricht, auch genannt sein sollte. Der Großherzog ist in dieser Hinsicht identificirt mit der Staatsregierung. Wenn man also in dem fraglichen Paragraphen nicht sagen will und nicht sagen kann: „wer gegen den Großherzog, als den verfassungsmäßigen Inhaber und Träger der Staatsregierung ic.“ weil hiefür schon in den Paragraphen über den Hochverrath und die Majestätsbeleidigung vollkommen gesorgt ist, so muß man für die Staatsregierung, wenn man nicht einen andern Begriff unterstellen will, auch Jemand anders herführen, und zwar nicht eine Idee von der Sache, sondern eine Corporation, ein Collegium oder irgend eine körperliche Stelle dafür bezeichnen. Wenn man nun im Gegensatz von dem Großherzog als Träger der Staatsregierung unter der letzteren diejenigen Stellen verstehen will, die mit der Ausübung der Staatsgewalt betraut sind, so ist auch in dieser Hinsicht wieder durch unsere bestehende Gesetzgebung vollständig gesorgt, denn da gerade in Beziehung auf das Verbrechen der Ehrenkränkung durch die erste Kammer in das Gesetz noch aufgenommen worden ist, daß dieses Verbrechen auch gegen öffentliche Staatsbehörden begangen werden könne, so sind damit auch alle öffentlichen Staatsbehörden als solche unter den Schutz des Gesetzes gestellt, so zwar, daß wenn gegen irgend eine Staatsbehörde, sie mag hoch oder nieder stehen, irgend ein Vergehen begangen wird, das auf eine Herabwürdigung dieser Stelle hinzuzielen sucht, dies eine Ehrenkränkung derselben Stelle ist. Wenn man nun der Meinung ist, daß dieses nicht hinreicht, so kann ich mir den vorliegenden Paragraph in gar keiner andern Weise erklären, als daß man eben nicht bestimmte Stellen oder bestimmte Staatsbehörden gemeint haben, sondern gar nichts anderes hier bedrohen will, als die Beurtheilung eines Systems der Staatsregierung als solcher, eines Systems, das sie nicht in einzelnen Thatfachen, in einzelnen Vorgängen verfolgt, sondern das von dem Volk nach ihren Handlungen insgesammt beurtheilt wird, und welches Urtheil man nun strafen will. Denn würde dies nicht die Erklärung des Paragraphen sein, so könnte man wahrlich

denkbarer Weise nicht eine einzige Thatsache bezeichnen, welche die Staatsregierung, d. h. irgend eine Staatsstelle herabzuwürdigen vermöchte, wenn nicht in den Thatsachen, die man nach dem Artikel verbreitet, eine Beziehung auf eine gewisse Staatsstelle genommen wird. Wenn man z. B. sagte, es habe die Regierung vor, die Stockprügel wieder einzuführen, so könnte doch offenbar nichts anderes darunter verstanden sein, als die Regierung und zwar etwa das Justizministerium, welches die Vorschläge der Gesetzgebung macht, oder das Staatsministerium, dem als solchem Thatsachen, wovon es sich hier handelt, zum Vorwurf gemacht werden sollen. So wie man eine bestimmte Thatsache einer Staatsregierung vorwirft, so muß auch ein bestimmter Theil der Staatsregierung oder der Staatsbehörden dabei gemeint sein, allein dann ist offenbar die Thatsache in dem Begriff der Ehrenkränkung enthalten. Es liegt dies aber auch um so klarer am Tage, als hier nicht wirklich von bestimmten Ehrenkränkungen die Rede ist, welche bedroht sind, sondern rein weg von Urtheilen über das System der Minister, worauf auch die geschichtliche Entstehung dieses Paragraphen mit Nothwendigkeit hinweist. Schon der Abg. Welcker hat mit Recht gesagt, dieser Paragraph sei aus unseren politischen Wirren und daraus entstanden, daß ein Kampf zwischen dem politischen System des Ministeriums und den politischen Ansichten dieser Kammer sich entspann, daß dieser Kampf auf das Land übertragen wurde, daß bei diesem Kampf von Urtheilen und zwar gerechten Urtheilen über das System des Ministeriums ein Gebrauch gemacht wurde, der dem Ministerium höchst unangenehm war, so will man dieses Urtheilen mit einer Strafe bedrohen, d. h. die politische Bewegung im Volke bei Androhung einer Strafe unterdrücken. Wenn der Abg. Beck richtig bemerkt hat, der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, sei ein heilloser, so sage ich, daß er allerdings heillos ist, aber noch heilloser wird, wenn man die Gesetzgebung dazu brauchen will, um den Zweck zu erreichen, die politischen Ansichten und Bewegungen im Volke zu unterdrücken, welches letzteres durch den Paragraph geschieht, — das ist die wahre Einführung des Grundsatzes, der Zweck heiligt die Mittel. Man will durch die Mittel erreichen, das Volk unterthänig zu machen, und bedroht zu diesem Zweck die Mittheilung seiner politischen Ansichten gegen das System der Regierung mit Strafe.

Man kann aber auch noch eine weitere Entdeckung in diesem Paragraphen machen. Wenn man nämlich, gerade von der Ansicht des Hrn. Regierungskommissärs ausgehend, einen Unterschied machen will zwischen den öffentlichen

Behörden, die doch die ganze Staatsregierung in den Händen haben, und die sie als solche ausüben, und zwischen einem Begriff von Staatsregierung, der in dem vorliegenden Paragraphen liegen soll, so kommt es mir vor, als sei derselbe für die Beamtenbureaucratie und den Beamtenstaat aufgestellt. Man will hier von der Staatsregierung sprechen, und sollte doch, wenn man davon spricht, nach unseren Principien der Monarchie, von dem Großherzog sprechen, denn Er ist das Haupt und der Vereinigungspunkt der Staatsgewalt. Wenn man dieses nicht thun, andererseits aber auch nicht anerkennen will, daß schon alle öffentlichen Behörden in dem Gesetz genannt sind, die als solche beleidigt werden können, so wie man die Staatsregierung zu einem Begriff macht, so schafft man damit den Begriff eines Beamtenstaates, der, wie jedem Beobachter in Deutschland klar genug ist, manchmal sogar noch über dem monarchischen Prinzip steht. Hier haben wir wenigstens einen Paragraphen, der am Ende weiter nichts zum Gegenstande hat, als eine Majestätsbeleidigung der Bureaucratie und des Beamtenstaats, und Alles was seinem System und seiner ganzen Richtung entgegentritt, bestrafen will, ohne daß man dabei nachzuweisen braucht, es sei die Thatsache, die als Grund des Vergehens bezeichnet wird, gegen eine bestimmte Staatsbehörde gerichtet. Einem solchen Paragraphen kann ich unter keinen Umständen meine Zustimmung geben, ich kann mich mit keinem Paragraphen befreunden, der eben dahin geht, jedes politische Urtheil und jede freie Bewegung des Volkes, gegenüber von dem System der Regierung und der Minister, mit einer Strafe zu bedrohen. Ich kann aber dem Paragraphen am allerwenigsten in der von der ersten Kammer beliebten Fassung meine Zustimmung geben, indem man hiernach wegen Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder wegen böshafter Schmähungen, einer Strafe unterworfen werden solle. Der Begriff einer „böshaftern Schmähung“ ist ein alter, in der frühern Criminalgesetzgebung enthaltener Begriff. Wir haben aber den diesem gleichgestellten oder ähnlichen Begriff der Verläumdung in dem Paragraphen über die Ehrenkränkung ganz anders gefaßt. Wenn wir nun hier von böshaftern Schmähungen sprechen, die durchaus keine nähere Bestimmung in dem Gesetze haben, und sehr verschieden beurtheilt werden können, so liegt hierin wieder eine Nachweisung, wie dieser Paragraph lediglich dazu bestimmt ist, über die Ehrenkränkung in jeder Beziehung hinaus zu gehen, so zwar, daß am Ende Alles darunter gefaßt werden kann, daß keine durch die Ehrenkränkung und Verläumdung gesetzte Schranke hier gelten, sondern Alles, was böshast ist,

d. h. was eine Abneigung oder eine andere Ansicht beweist, als Grund zur Strafe betrachtet werden solle. Wenn man aber Gesetze machen und Gerechtigkeit üben will, so soll man wenigstens danach trachten, daß man den Grundbegriff eines Vergehens andern gleichstehenden oder beinahe gleichkommenden Vergehen anpaßt. Wenn man keinen Begriff dafür hat, was boshafte Schmähungen sind, welchen Begriff wir für das Verbrechen der Verläumdung und der Ehrenkränkung haben, so können wir jenen Ausdruck auch nicht in einen Paragraphen aufnehmen, der gar nichts anderes verräth, als daß sein Streben dahin gerichtet ist, durch Unbestimmtheit des Ausdrucks alles Mögliche darunter zu fangen, und jedes politische Urtheil gegenüber von dem Ministerium am Ende mit einer Strafe zu belegen. Wir müssen hierbei um so vorsichtiger seyn, als lediglich nur von einer Mittheilung erdichteter oder entstellter Thatfachen die Rede ist, und nicht einmal gefordert wird, daß Derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, sich auch bewußt sei, daß die Thatfache entstellt ist. Es kann Einer im besten Glauben die Thatfachen für wahr halten, oder sie können ihm von Jemand mitgetheilt worden seyn, der alle möglichen Gründe der Glaubwürdigkeit für sich hat, und doch wird man ihm eben nachweisen, daß die Thatfachen entstellt oder erdichtet seien, denn man weiß, wie man Nachweisungen liefern kann über Thatfachen, die sich auf die Regierung und das Ministerium beziehen, daß also die boshaften Schmähungen aus dem Artikel heraus- und zu dem Ausdruck „erdichtete oder entstellte Thatfachen“ die Worte: „wenn sie ihm als solche bekannt sind“ hineingesetzt werden müssen, kann keinen Zweifel haben, denn sonst wäre es eine culpose Ehrenkränkung, Schmähung oder Verläumdung. Wir waren aber der Meinung, daß es keine culpose Verläumdung und Ehrenkränkung geben sollte, und von keinen culposen Staatsverbrechen die Rede seyn könne. Wir würden demnach den ersten Grundbegriff unseres Gesetzes hierdurch verletzen, was mich übrigens auch gar nicht wunderte, weil dieser Paragraph ohnehin eine gänzliche Verletzung alles Rechtes und aller wahren politischen Freiheit im Staate ist und sein soll.

Eben so wenig wird zu bezweifeln seyn, daß die Worte: „in öffentlicher Rede“ nicht für sich allein stehen bleiben können, und es wird daher die Kammer die in dieser Hinsicht richtige Verbesserung des Abg. Veff gewiß annehmen. Vergeblich sagt der Hr. Regierungskommissär, daß man nicht wisse, was unter dem Wort „Menge“ zu verstehen sei. Wäre es ihm mit dieser Bemerkung ernst gewesen, so hätte er sie schon zu dem §. 577 und 578 machen sollen wo gerade der Ausdruck „Volksmenge“ vorkommt. Hat

man dort dem Richter möglich gemacht, einen Begriff damit zu verbinden, so wird es auch hier möglich werden. Wenn man aber hier gar nicht von einer Menge spricht, so ist am Ende jede Mittheilung in einem Wirthshaus eine öffentliche Rede, und wenn Jemand an einem Wirthstisch über irgend einen Schritt des Ministeriums oder eines Ministers etwas sagt, so wird er von einem neben ihm sitzenden guten Freund denunciirt und sofort in Untersuchung gezogen werden. Man sollte doch aber den badischen Bürgern den Mund nicht so verschließen, daß sie bei jeder Aeußerung, die ihnen entfahren kann, fürchten müssen, auch wenn sie im besten Glauben waren, bestraft zu werden. Es ist die Verbesserung des Abg. Veff auch in der Hinsicht sehr zu empfehlen, als man unter der öffentlichen Rede jede öffentliche Vorkommenheit, also auch den Vortrag eines Professors auf der Universität begreifen, und jeden Lehrer des Staatsrechts, wenn er seine Lehre auf eine dem Regierungssystem widerstrebende Weise entwickelte, ohne Weiteres in Untersuchung ziehen könnte. Einen solchen wirklichen Maulkorb können wir um so weniger vertragen, als wir leider Gott schon durch die Censur in der Mittheilung unserer Ansichten beschränkt sind, und nun, wie es mir gar nicht anders vorkommt, gleich wie wir die Censur für Druckschriften haben, nun auch noch eine sehr harte Censur für jede mündliche Rede erhalten sollen. Endlich gibt sich aber auch dieser Paragraph, so wie er von Seiten der ersten Kammer abgefaßt und uns vorgeschlagen ist, eine merkwürdige Blöße. Es ist eine bekannte Erscheinung in Europa und besonders in Deutschland, daß es Leute gibt, die sogar noch viel monarchischer und royalistischer gesinnt sind, als der Regent es ist und das wahre monarchische Princip mit sich bringt. Solche Leute sind in vielen Fällen sehr unzufrieden, wenn nur irgend etwas geschieht, was nur halbwegs und in noch so geringem Maße auf Rechte und Freiheiten der Bürger hinzielt. Nun enthält der §. 578 a, wie er von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, den Ausdruck, daß man die Staatsregierung bei dem Volke, und nur bei dem Volke, verächtlich zu machen suche. Wenn man also eine Staatsregierung, die wirklich einmal eine liberale Richtung befolgen wollte, bei dem Regenten herabzuwürdigen und verächtlich zu machen suchte, so wäre dies schlechthin erlaubt. Denn man kann nimmermehr sagen, daß Derjenige, dem z. B. vorgeworfen wird, er gehe von einer liberalen Richtung aus, er gebe zeitgemäße Gesetze, er gebe jeder vernünftigen Forderung der Zeit Raum, bei dem Volk dadurch verächtlich gemacht werde und man ihn herabzuwürdigen suche. Gegenüber von anderen Verhältnissen ist dies aber bekannt, und wir haben selbst in unserer Geschichte das Beispiel, daß man das Ministerium

Winter herabzuwürdigen suchte, wegen seiner volksthümlichen Richtung, daß man ihm Vorwürfe darüber machte, es opfere das monarchische Princip auf, und thue alles, um dem Volk seine Rechte und Freiheiten zu gewähren. Wenn ich nun unter der Staatsregierung das Ministerium und sein System verstehe, so tritt man hier demselben auch mit einer Herabwürdigung und Verächtlichmachung, und zwar einer sehr gefährlichen und bedenklichen entgegen, jedoch nicht bei dem Volke, sondern anderwärts, und eine solche Herabwürdigung wäre durchaus erlaubt. Wir hätten demnach einen Paragraphen, wonach es allerdings sehr strafbar ist, wenn man einem Ministerium z. B. vorwirft, es lege zu viel Steuern auf, was unter Umständen als eine Verächtlichmachung bei dem Volke betrachtet werden könnte. Wenn man dagegen diesem Ministerium den Vorwurf machen würde, es lege zu wenig Steuer auf, es habe eine liberale Richtung, dann würde es nicht bei dem Volke verächtlich gemacht, und doch wäre auch dieser Vorwurf für das Ministerium sehr bedenklich, damit man nun nicht von Seiten dieser Kammer am Ende gerade dasjenige Ministerium Preis gibt, das man gern hätte, nämlich ein volksthümliches Ministerium, so müßten auf jedenfall die Worte „bei dem Volk“ gestrichen, und in dieser Hinsicht eine Gleichstellung herbeigeführt werden. Aber selbst mit Allem diesem würde ich dem Paragraphen meine Zustimmung nicht geben können, denn ich kann nimmermehr glauben, daß er nothwendig sei. Es ist übergenug gesorgt, und wenn man von Seiten der Regierungsbank sogar gesagt hat, es könnten, wenn wir den Paragraphen nicht annehmen, Fälle eintreten, wo man noch härter bestraft würde, so sage ich, daß ich mir daraus nichts mache. Es werden dann Fälle sein, die nach bestimmten Vorschriften und auf Recht und Gerechtigkeit gebauten Principien strafbar sind. Tritt hier eine höhere Strafe ein, so muß ich sie als verdient erkennen, findet dagegen eine Strafe statt, wobei Recht und Gerechtigkeit nicht die Grundlage bilden, so ist mir auch ein einziger Tag Gefängniß zu viel. Ich will keine geringere Bestrafung von Vergehen, die strafbar sind, dagegen aber auch gar keine, wenn auch noch so geringe Strafen für bloße politische Meinungsäußerungen, wie sie in diesem Paragraphen bedroht sind. Ich kann daher mit dem Abg. Welcker nur damit schließen, daß ich diesen Paragraphen verwerfe, und wenn er dennoch angenommen wird, nur noch ein weiterer Bestimmungsgrund für mich darin liegen kann, das ganze Gesetz zu verwerfen.

Staatsrath Jolly kann nicht begreifen, wie man in der Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, so wie in dem Aussprechen boshafter Schmähungen gegen

die Staatsregierung nicht etwas besonders Strafwürdiges findet, und, sich darauf stützend, daß schon anderwärts eine Strafe dafür ausgesprochen sei, diesen Paragraphen verpönen wolle. Es handle sich hier nicht um eine Ehrenkränkung oder Verläumdung in dem gewöhnlichen Sinn des Wortes, sondern um ein Vergehen, welches die öffentliche Ordnung bedrohe, um einen entfernten Versuch zum Hochverrath oder Aufruhr; diese Idee liege der ganzen Bestimmung zu Grunde, und deshalb müsse man diese so stehen lassen. — Die Vorschläge zur Aenderung des Satzes billigt er ebenfalls nicht. Den Ausdruck „boshafte Schmähung“ will er am wenigsten beseitigt wissen; hierunter sei keineswegs bloß ein freies Urtheil über unlängbare Thatsachen begriffen, vielmehr nachtheilige, böswillige Äußerungen in allgemeinen Ausdrücken zum Nachtheil eines Individuums oder der Regierung, und gerade solche seien der öffentlichen Ruhe und Ordnung am schädlichsten, indem die Erfahrung lehre, daß die Menge gerade diesen allgemeinen Äußerungen höchst zugänglich, besonders, wenn sie recht oft und mit Nachdruck wiederholt werden. — Den Vorschlag, daß nur auf Antrag des Staatsanwalts eingeschritten werde, billigt er vollkommen, es würde auch ohnedies nicht anders gehalten werden, denn die Sache sei zu wichtig, als daß man jedem Richter überlassen könnte, auf erhaltene Anzeigen hin eine Untersuchung von Amtswegen sofort einzuleiten; die Regierung werde zudem weit entfernt sein, von diesem Paragraphen jedesmal Gebrauch zu machen, allein es können Verhältnisse eintreten, welche ein Einschreiten im Interesse der Regierung sowohl, als der Gesamtheit geböten, und für solche Fälle dürfe doch wohl die Regierung gegenüber von ausgestreuten Infamien nicht ganz ohne Waffen und lediglich darauf hingewiesen sein, sich durch künstliche Interpretation anderer gesetzlicher Bestimmungen helfen zu sollen, — darum hofft er zuversichtlich auf die Zustimmung der Kammer zu dem Paragraphen.

Trefurt findet, daß das Bedürfniß einer gewissen Art von Freiheit zu verläumdern und zu injuriiren, sobald man dieses zu seinen politischen Bemühungen nöthig erachte, es eigentlich sei, welches den Kampf gegen diesen Artikel hervorgerufen. Man wolle nicht genirt seyn in seinen patriotischen Bemühungen, und diese auch im Wege der Verläumdung und der Aufreizung gegen die Regierung verfolgen, wie dies namentlich bei den Wahlkämpfen geschehen; für einen solchen unter Umständen strafbaren Fall, habe die Gesetzgebung mit Recht Fürsorge zu treffen. Solche Verdächtigung und boshafte Herabwürdigung untergrabe alles Vertrauen gegen die öffentlichen Behörden und die



Lenker des Staates, demoralisire den Charakter des Volks und bedrohe die Existenz des Staats. Im Kleinen werde angefangen, so lange wie möglich suche man den gesetzlichen Weg einzuhalten, und wenn so allmählig der Boden unterminirt sei, könne, aus was immer für einem Anlaß, plötzlich ein Unglück hereinbrechen.

H e d e r: Es ist sich von Seiten der Regierungsbank darauf berufen worden, daß in verschiedenen neuen Gesetzbüchern ähnliche Bestimmungen sich finden. Fragen wir aber nach dem Grunde, aus dem jene Gesetzgebungen solche Bestimmungen, ohne welche die Welt Jahrtausende bestanden hat, aufgenommen haben, so liegt er darin, daß man jede Kritik über Regierungshandlungen, daß man jedes etwas harte Urtheil eines verfolgten oder gedrückten Bürgers, jedes rasche und übereilte Wort eines Mannes, der als schwer verpflichteter Bürger aufsteht und sich niederlegt, gleich züchtigen will, und sich wegen jeder menschlichen Regung alsbald hinsetzt um ein Strafgesetz zu machen und solche dadurch nieder zu halten. Der Grund davon ist mit einem Wort, die Furcht und das böse Gewissen. Man fürchtet sich einerseits vor dem Volke, und andererseits will man es durch die Furcht niederhalten, indem man ihm Gesetze gibt, die es für und für in Zügel und in beständiger Furcht vor dem Criminalrichter erhalten sollen. Damit kommt man aber nicht zum Ziele, indem man durch das Ersticken des Vertrauens am ersten demoralisirt. Man verschließt die Mittheilung zwischen Freund und Freund zur Klage, und durch die Bedrohung jeder Klage mit Criminaluntersuchung, Zuchthaus und Gefängniß, hegt man das Mißtrauen und handelt zerstörend. Das ist aber das bekannte System, welches seit den Septembergesetzen durch ganz Europa grassirt, das System des despotisme éclairé.

Ich wende mich nun zu dem vorliegenden Gesetz, und frage mich, ob die Interpretation des Abg. Beck diejenige ist, die alle Richter geben werden? Wir machen das Gesetz nicht für jetzt, und wenn der Abg. Beck auch dasselbe in der von ihm veruommenen Weise interpretirt, so geht das Gesetz auf die Zukunft über und ein anderes System kann das herrschende werden, — ein System, wie die Geschichte es uns aufweist, und alle Diejenigen, die dann entgegen streben, stehen unter der beständigen Verfolgungswuth und der Tendenzprozessucht Jener, die in Zukunft die Macht in Händen haben. Es können Zeiten kommen, wo die Inquisition, wie sie in den geistlichen Gerichten bestand, sich auch der weltlichen Gerichte bemächtigt, wovon ich nachher ein Beispiel anführen werde. Sodann frage ich aber, ob denn die Interpretation dieses

Gesetzes überhaupt so leicht ist? Es ist da von öffentlichen Reden die Sprache, und wenn ich über die Interpretation in Zweifel gewesen, so würde mir aus der Diskussion und aus den Aeußerungen der Herrn Regierungskommissäre klar geworden sein, daß man sogar Reden, die in dem Kreise zahlreicher Freunde, etwa in einem Gasthause gehalten werden, als öffentliche Reden zum Gegenstand einer Criminaluntersuchung machen kann, Reden, die in augenblicklicher Aufregung erfolgen, und in welchen sich Derjenige, der sich durch den Polizeistaat gedrückt fühlt, zufällig ein herbes Urtheil über das Regierungssystem, über die Bureaukratie und den Beamtenstand erlaubt, über jene Bureaukratie, die sich allerdings noch über die Monarchie hinaussetzt. Entweder ist das in Frage stehende Vergehen eine Majestätsbeleidigung und dann ist ja im Gesetz eine Strafe angedroht, denn das Vergehen des Hochverraths ist bis auf die höchste Spitze getrieben und Niemand wird der Strafe entgehen, oder es ist eine Ehrenkränkung, die ja nach dem Gesetz auch an juristischen Personen und Behörden verübt werden kann. Allein gleichwie man Ausnahmungsverbrechen früher statuirte hat, hat man hier eines statuirte, dem man den Begriff des Staats, abgesehen von der Person des Regenten und von den einzelnen Behörden unterlegt, und dieses ist nicht juristisch. Die Leute waren vor 1000 und 2000 Jahren auch verständig, und doch ist so etwas nie vorgekommen.

Was die öffentlichen Reden betrifft, so wird man, sobald ich nicht in meinem Zimmer, nicht in geschlossenen Räumen, mir ein Urtheil erlaube, behaupten, ich hätte eine öffentliche Rede gehalten. Ebenso verhält es sich auch mit dem Ausdruck: „entstellte Thatsachen.“ Es gibt keinen gefährlicheren Satz als diesen. Lasse man dieselbe Thatsache durch den Mund von fünf Personen gehen und von allen fünf wieder erzählen, so wird man finden, daß ohne Fälschung und ohne böse Absicht die Thatsache verändert wird, weil sie der eine so, der andere anders auffaßt. Das vorliegende Gesetz begnügt sich aber nicht damit, daß es die geringste Veränderung zum Gegenstand einer Strafbestimmung macht, sondern es geht noch weiter, denn wenn ich auch den Beweis führen kann, daß ich das, was ich gesagt habe, glaubte, und Gründe dafür vorzubringen vermag, so muß ich gleichwohl gestraft werden, denn ich habe mich an dem Polizei- und Beamtenstaat versündigt. Den mildernden Ausdruck: „wissentlich falsch“ will man nicht einmal in das Gesetz aufnehmen. Endlich heißt es aber auch noch „die Staatsregierung verächtlich zu machen sucht.“ Damit kann man jede Kritik einer Regierungshand-

lung zum Gegenstand einer peinlichen Untersuchung machen, denn jeder Angriff auf ein bestehendes System wird als ein beabsichtigter Sturz desselben betrachtet werden, und man wird sagen, in dem Sturz liege auch die Verächtlichmachung. Was für Folgen wird man aus Allem diesem erleben? Immer fordert man Vertrauen, immer aber hat man kein Vertrauen, und setzt Misstrauensgesetze Denjenigen gegenüber, deren Vertrauen man in Anspruch nimmt. Eine Regierung, die jede Lebensregung, jede Kritik ihrer Handlungen und jedes rasche Wort mit einem Strafgesetze umgeben zu müssen glaubt, fürchtet sich eben, und wer sich fürchtet, hat kein Vertrauen, und wer kein Vertrauen hat, verdient kein Vertrauen, und wird keines finden. Durch den Artikel wird aber auch noch etwas Weiteres herbeigeführt. Leider ist in dem Criminalgesetzbuch die Strafslosigkeit der geheimen Denunciation sanctionirt worden. Wer sichert nun den Mann, der im Kreise seiner Freunde sich bespricht, wer sichert ihn zuletzt davor, daß nicht ein Schurke hergeht und im Angesicht dieses Gesetzes ihn anzeigt, er, der ihn vielleicht selbst zu einer Aeußerung, die er nun denuncirt, aufgereggt hat? Wie kann unter solchen Umständen noch der Bürger mit dem Bürger, der Freund mit dem Freunde und Denjenigen, mit denen er vertraut ist, umgehen? Dieses Gesetz ist noch ärger, als die Gesetze unter den römischen Imperatoren, und unter Napoleon, denn dieser hat es nicht gewagt, dem Art. 112 seines Gesetzbuchs eine solche Ausdehnung zu geben. Ich sage aber auch, daß eine solche Gesetzesbestimmung einer Regierung unwürdig ist. Sie sollte zu hoch stehen, als daß sie die Schmähung, die in augenblicklicher Aufregung aus dem gepreßten Herzen eines Bürgers hervorgeht, so schwer aufnimmt, und zum Gegenstand einer Criminaluntersuchung macht, wie wir Beispiele erlebt haben. Ich citire deßfalls die Schriften von Eisenmann, worin weder Majestätsbeleidigung noch Hochverrath begangen wurde, sondern bloß ein Tadel der Regierung enthalten ist, wie er auf dem Gebiet der Kritik erlaubt sein soll, und auch in allen freien Staaten Jedem zusteht. Diese Schriften wurden nach sechs Jahren zum Gegenstand einer Criminaluntersuchung gemacht und ein Strafkenntniß darauf gebaut. Auch wir werden dahin kommen, daß kein Mensch mehr wagt, sich öffentlich auszusprechen, dagegen aber in seinem Herzen das Misstrauen und was daraus folgt, den Haß, tragen wird. Genehmigen Sie dieses Gesetz nicht, wenn Sie die öffentlichen Zustände aufrecht halten, dem Fortschritt huldigen und gute Gesetze geben wollen. Mit solchen blutigen Gesetzen und nächtlichen Verfolgungsgesetzen ist Rom untergegangen, solche

Gesetze werden auch die deutschen Staaten an den Rand des Verderbens bringen. Nehme ich zu der vorliegenden Bestimmung noch die übrigen Bestimmungen über Hochverrath, so wird man Einen, wenn er wegen versuchten Hochverraths nach Jahre langer Untersuchung frei gesprochen werden muß, auf den Grund jenes Artikels zum zweitenmal vor Gericht stellen, da nach der Strafprozeßordnung immer wieder von neuem gerichtet werden kann. Die Furcht also, die dieses Gesetz dikirt hat, die Furcht, die täglich neue Gesetze erzeugt, die jede freie Lebensregung ersticken, muß Einen endlich dahin bringen, zu sagen, oder man muß zu der Ueberzeugung kommen, wo zu der große Römer kam, welcher sagte: „*corruptissima republica plurimae leges.*“

Platz: Nachdem schon gegen eine Reihe von vorangehenden Paragraphen verwandten Inhalts Angriffe gemacht worden, könne man sich nicht wundern, daß auch gegen die vorliegende Bestimmung Einwendungen erhoben werden, welche glauben machen wollten, daß dadurch jede freie Meinungsäußerung im Volk unterdrückt, und jedes freie Urtheil über das System der Regierung verpönt werden sollte. Zu der Dreistigkeit einer solchen Deutung könne nur allenfalls ein Advokat kommen, der gesunde Menschenverstand sträube sich dagegen, und mit allen Deklamationen werde man doch Niemand weiß machen können, daß die Worte des Paragraphen die beabsichtigte Tendenz hätten. Die Behauptung des Abg. Sander, daß, wenn von der Staatsregierung die Rede sei, man eigentlich den Großherzog darunter verstehe, als den Träger aller öffentlichen Gewalt, — ist ihm eine neue Lehre. Allerdings vereinige dieser in sich die höchste Gewalt, wenn aber von einer Kritik der Regierung oder ihrer Handlungen die Rede sei, so verstehe man nach constitutionellem Staatsrecht, unter dem Ausdruck Staatsregierung die verantwortlichen Diener der Krone, die Minister. Der Redner wendet sich hierauf gegen die Behauptung, daß der Artikel überflüssig sei, weil in früheren schon die nöthige Fürsorge getroffen. Er hält die vorgebrachten Gründe hauptsächlich um des willen nicht für stichhaltig, weil, wenn bei ausgesprochenen Schmähungen keine einzelne Behörden bezeichnet, und die Regierung nur im Allgemeinen angegriffen wäre, von Niemand eine Klage erhoben werden könnte, wie z. B. als man ausgestreut, die Regierung werde auf dem nächsten Landtage 50,000 fl. für das Theater fordern, oder auch, sie werde eine Prinzessinsteuer erheben, was man bei Gelegenheit der letzten Wahl gehört habe (wobei mehrere Stimmen bemerkten, daß sie davon nichts gehört hätten). Es dürfe nicht Jedem frei stehen, die Regierung zu schmähen; Verdächtig

gungen und Herabwürdigungen der Staatsregierung treffe die verantwortlichen Räte der Krone, und da sie verantwortlich seien, dürfen sie auch des Schutzes nicht entbehren gegen Angriffe nichtswürdiger Gesellen.

Äußerungen innerhalb der Schranken des Gesetzes und einer anständigen Beurtheilung würden und sollten durch diesen Paragraphen nicht getroffen werden; eine Deutung, wie die gefürchtete, könnte dem Paragraphen nur in solchen Zeiten allenfalls gegeben werden, wo entweder schrankenloser Despotismus der Einherrschaft walle oder die Gewalt in den Händen ehrgeiziger Volkshäuptlinge und Demagogen sei. Dem Abg. Sander, welcher den Ursprung dieses Paragraphen in der Zeit der Wahlbewegung in Folge der Kammerauflösung suche, und demselben den Vorwurf mache, daß er, jesuitisch, unter unschuldigem Gewand gefährliche Zwecke verfolge, entgegnet er, daß die Herren von der Gegenseite damals gewiß nicht zu ihrem Nachtheil gehandelt hätten, wenn sie die damals, freilich nicht von ihnen ausgehenden, Mittel zur Verdächtigung der Regierung, behufs der Einwirkung auf das Volk, nicht benützt und gut geheißen haben würden. Sie hätten dadurch eine bessere Ueberzeugung von ihrer Aufrichtigkeit und Wahrheitstiebe geweckt als dadurch, daß sie jeden Mißbrauch der Presse in Schutz nehmen. Die Bezeichnung „öffentliche Rede vor dem Volk“ hält er zu beschränkend für die Gericht; da solche Dinge gewöhnlich nicht öffentlich getrieben würden, werde der Paragraph fast gar nicht anzuwenden sein, auch könnten die Worte „öffentlich verbreitete Schriften“ zu dem Schlusse führen, als ob heimlich verbreitete erlaubt wären, wozu es doch am wünschenswertheften sein müßte, die treffen zu können, welche vom behaglichen Dunkel aus das Werk der Aufregung betreiben, und, obgleich die schuldigsten, aber durch den Paragraphen am wenigsten erreicht werden.

Bassermann: Nach einigen Bemerkungen über die Redner vor ihm, fährt er fort: Der Abg. Plag und Andere sagen, wir werden doch wahrlich nicht Verläumder und Lügner in Schutz nehmen, nicht die Lüge und Verläumdung zu patriotischen Zwecken benützen, oder deren Benützung gestatten wollen. Gegen solche Vorwürfe braucht man sich von unserer Seite nicht erst zu vertheidigen. In politischen Kämpfen und aufgeregten Zeiten aber, von denen allein hier die Rede sein kann, gibt es Äußerungen, die man leicht als irrig, falsch oder entstellte Thatsachen betrachtet und bestraft, ohne daß diese Thatsachen entstellt oder irrig sind. Wenn ich z. B. vor 10 Jahren gesagt hätte, unsere Regierung traute dem Kern der intelligenten Bürgerschaft nicht mehr, denn sie hat die Lehrer

Ärzte und Schriftverfasser unter polizeiliche Aufsicht sogar gestellt, so hätte man mir antworten können, dies ist eine irrige oder entstellte Thatsache, es ist mit einem Wort nicht wahr und du wirst damit die Regierung nur verdächtigen, wofür du nun mit 6 Monaten bestraft wirst. Gleichwohl würde später die Sache klar, denn es wurde ein Circular der Regierung erlassen, worin die Aemter aufgefodert werden, diese 3 Stände zu überwachen, und wenn ich bei dem letzten Wahlkampf gesagt hätte, wie ich es auch gesagt habe, die Regierung verspreche den Bezirken materielle Vortheile für Unterordnung ihrer geistigen Ueberzeugung, so hätte man mir ebenfalls antworten können, das ist eine Verläumdung der Regierung, die Sache ist nicht wahr; — und doch ist es weltbekannt, daß, vielleicht nicht gerade durch einen Ministerialbeschluss, aber durch Organe der Regierung oder Regierungsbeamte solche Versprechungen durch das ganze Land gegangen sind, wie ich denn selbst einen Brief gelesen habe, worin ein gar nicht nieder gestellter Staatsbeamter gegenüber einem Wahlmann in einer Stadt erklärt hat: „ich rathe euch, wählt Diesen und Jenen, denn das materielle Wohl eurer Stadt wäre sonst bedroht.“ Man kann nun freilich sagen, dieser Beamte habe nicht im Namen der Regierung gehandelt, und deshalb den Bürger, welcher sagt, die Regierung habe solche Versprechungen gemacht, hart bestrafen. Ich erinnere aber hier wieder daran, daß man den Bürger nicht anweisen kann und in Deutschland nicht anweisen sollte, die Worte so auf die Goldwaage zu legen, daß er am Ende selbst zum Juristen wird, im schlimmen Sinne des Wortes genommen. Wenn ich vor wenigen Monaten gesagt hätte, das jetzige Ministerium des Innern verwendet Gelder gegen den ausdrücklichen Willen der Kammer zu Zwecken, von denen die Kammer nichts wissen will, indem es diese Gelder Tagblättern hingibt, die gerade im Interesse der Regierung schreiben, so hätte man mir vielleicht sagen können, beweise du dies, das ist eine falsche Thatsache, du wirst mit 6 Monaten bestraft. Selbst wenn ich es jetzt noch sagte, könnte ich es nicht beweisen, allein durch den Zufall, daß es eingestanden wurde, ist es als Wahrheit allgemein anerkannt. So geht es noch mit vielen andern Dingen, sie sind wahr oder können wenigstens wahr sein, allein man kann sie nicht beweisen, weil Regierungshandlungen nicht officiell, sondern auf Wegen bekannt werden, die man nicht öffentlich machen kann. Weil sie auf vertraulichem Wege zur Kunde des Volkes kommen, können solche Thatsachen nicht als wahr bewiesen werden und doch wahr sein. Man kann dafür bestraft werden und dann ist vielleicht gerade Derjenige

bestraft, der in wirklich patriotischem Eifer bemüht war, mit Hilfe solcher Thatsachen, die ihm zufällig und vertraulich bekannt wurden, das Volk über den Gang aufzuklären, den die Regierung einschlägt. Wir müssen also doppelt vorsichtig sein, in einem Gesetzesparagraphen einem Ministerium, wie es kommen kann und wie es schon da war, Waffen in die Hände zu geben, die zu einem großen Nachtheil für die Freiheit der Rede des Volkes gebraucht werden können. Wenn eine despotische oder eine absolut monarchische Regierung ein solches Gesetz vorlegte, so würde ich dies begreifen. Eine despotische Regierung, die keine öffentlichen Verhandlungen hält, hat allerdings ein Interesse dabei, daß keine Entstellung sich verbreite, oder wenn es geschieht, solche bestraft werde. Eine Regierung aber, wie die unsrige, nämlich eine constitutionelle Regierung, die alle 2 Jahre, ja fast jedes Jahr hier vor aller Welt Augen öffentlich verhandelt, hat so viele Gelegenheit, Entstellungen und irrige Thatsachen zu widerlegen, falsche Beschuldigungen vor den Augen des Volks schamroth zu machen, und dann nur um so mehr zu triumphiren, daß sie einen solchen Paragraphen nicht braucht. Sie hat auch denselben nicht vorgeschlagen, und nicht die Ehrenfränkungen gegen die Behörden in den Entwurf aufgenommen und damit, daß sie solche Bestimmungen weg ließ, erklärt, sie könne als gesunder Mensch etwas freie Luft und frisches Element vertragen. Nun kommt aber die erste Kammer, die mir wie Jemand erschein, der einem Menschen, welcher sich der freien Luft aussetzen will, weil er dies sogar für gedeihlich hält, ängstlich nachgeht und sagt, da hast du einen Flanell und einen Regenschirm, indem du dich sonst verderben könntest. Wir werden doch in der That nicht mehr thun wollen, als die Regierung selbst in dem von ihr vorgelegten Entwurf gethan hat. Wir werden sie nicht gegen den von ihr zuerst ausgesprochenen Willen gegen die Frische der Gesundheit, gegen die freie Rede und die, wenn auch zuweilen entstellten Urtheile des Volks noch mehr schützen wollen, als sie es selbst gethan hat. Von dieser Bevormundung der Regierung sollten wir uns frei erhalten und dasjenige streichen, was sie selbst nicht fordert. Auch der Abg. Trefurt hat uns ja im Eingang seiner Rede gesagt, er glaube, daß durch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen alle Vergehen genügend getroffen werden können. Wenn nun selbst der Abg. Trefurt dieses glaubt, so kann die Kammer um so mehr glauben, daß wir diesen Paragraphen nicht brauchen. Wenn man endlich auch heute wieder, wie schon mehrmals, triumphirend auf die Gerüchte hinwies, die in der letzten Wahlperiode aufstauten und sich so viel darauf zu gut thut, daß alles dasjenige nicht

wahr geworden sei, was man der Regierung unterlegt habe, so hat man wieder dabei vergessen, daß ja die Zwecke des Ministeriums damals nicht erreicht wurden, daß die Wahlen nicht in dem Sinne ausfielen, wie es das Ministerium wünschte, und wir also auch nicht wissen können, welche Pläne ausgeführt worden wären, wenn die Wahlen nach dem Wunsch der Regierung ausgefallen sein würden. Weil wir damals einen solchen Paragraphen nicht hatten, war das Volk in der Lage, dergleichen Pläne zu verhindern, und wir Bürgerliche sollten durch den Strich dieses Paragraphen solche Pläne auch für die Zukunft verhindern.

Trefurt. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß der Herr Abgeordnete sich zu solchen Aeußerungen, von denen die Rede war, zu bekennen scheint.

Schaaß. Und ich erwidere dem Abg. Baffermann, daß ich mit meinen Freunden die volle Ueberzeugung habe, es stünde in unserm Lande nicht schlimmer, wenn die letzten Wahlen ganz so ausgefallen wären, wie es das Ministerium nur hätte wünschen können, d. h. wenn die Zahl derer stärker geworden wäre, die man die conservative Partei zu nennen pflegt. — Was den so heftig angegriffenen Paragraphen betrifft, so sollte man, nach der Auslegung, die ihm gegeben wird, glauben, jeder gutgesinnte Bürger im Lande müsse mit einem Maulkorb herumgehen oder ein Papagenoschloß vor den Mund legen, um sich nicht gegen den Paragraphen zu verschlen, und doch sagt dieser nichts anderes, als daß wer durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder boshafter Schwähungen in Schriften und öffentlicher Rede die Regierung verächtlich zu machen sucht, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werde. Nun sagen freilich die Abg. Welcker und Andere, man wolle damit Unschuldige treffen, jedes politisch unschuldige Reden und Treiben verhindern. Rein! rufen sie aus, die Regierung wird dem Land die Schmach und Schande nicht anthun, ein solches Gesetz ins Leben zu rufen! — So gefährlich ist aber, denke ich, die Sache nicht. Wenn die Freiheiten des Volks, wenn die Bestimmungen der Verfassung etwa in Gefahr wären, so würde ein ächter Patriot sich durch den § 578 nicht abschrecken lassen, offen und frei seine Ansicht, seine Meinung über das Vorhaben der Regierung zu sagen oder gedruckt mitzutheilen, denn was hat er am Ende zu wagen? Im höchsten Falle sechs Monate Arrest (Gelächter). Wer so viel nicht daran setzen kann, um die Freiheiten des Volks zu retten, muß wahrlich nicht viel Muth besitzen, das ist ein trauriger Patriot. Es wird doch aber Niemand in diesem Saale den

jenigen vertheidigen wollen, der sich solcher Mittel bedient, wie sie im Paragraphen bezeichnet sind?

Staatsrath Jolly (einfachend.) Jener Patriot wird die Wahrheit sprechen, und also nicht einen einzigen Tag eingesperrt werden.

Schaaff. Man sagt ferner, um den Artikel zu bekämpfen, der Artikel sei elastisch, und die Gerichte könnten, um sich gefällig zu zeigen, eine gefährliche Auslegung wählen. — In den Collegialgerichten liegen hinreichende Garantien, daß nicht offenbar gegen Worte, Sinn und Willen des Gesetzes verfahren werden wird. — Die Argumente des Abg. Sander zeigen, wie verlegen man um Gründe gegen diese Bestimmungen ist. Wenn seine Argumentation richtig wäre, so müßte in diesem Saale wahrlich ganz anders gesprochen werden, dann dürften die Verdächtigungen, Verfolgungen und Angriffe gegen die Regierung gar nicht hier vorkommen, oder müßten streng geahndet werden. Das ist es ja, was im constitutionellen Staate das Wesen ausmacht, daß man den Regenten, das Staatsoberhaupt, hoch erhaben über das Regierungssystem sich denkt, daß man ihn nicht mit der Staatsregierung identificirt, und nie vergißt, daß gegenüber den Ständen die verantwortlichen Minister stehen, das ist die Regierung. Der Abg. Hecker fragt, was man wohl im Volk sagen werde, wenn das Gesetz mit diesem Artikel hinauskommt, der geeignet sei, dem Volk alle Freiheit zu rauben, und jedem Patrioten den Mund zu schließen? Das Volk wird sagen, wir wollen ein Gesetz, das den Hochverräther auf das Schaffot bringt, wir wollen ein Gesetz, das Räuber, Mörder und Diebe straft, aber kein Gesetz, das diejenigen frei ausgehen läßt, welche unter der Hand das Regiment der Regierung zu untergraben suchen; wir wünschen deshalb, daß dieser Artikel im Gesetz stehe.

Der Abg. Sander zweifelt sehr, ob er für das Gesetz stimmen werde, wenn dieser Artikel darin stehe; ich aber zweifle, daß ich für das Gesetz stimmen könnte, wenn der Artikel herauskäme; es sind also da unsere Stimmen aufgewogen oder abgepaart. Dieser Artikel 578 a., den der Abg. Welcker einen Wechselbalg nennt, sollte mit goldenen

Buchstaben abgedruckt werden. Er ist kein Wechselbalg, sondern ein ächtes, gesundes, wohlgestaltetes Kind, das in rosenfarbener Laune von der Regierung mit der ersten Kammer gezeugt worden ist (allgemeine Heiterkeit) Dieses ächte, gesunde, wohlgestaltete Kind, das dem Lande gute Dienste verspricht, wollen wir über die Taufe heben, und ich bin überzeugt, daß alle guten Bürger im Großherzogthum, d. h. alle Diejenigen, die Ruhe und Frieden wünschen und wollen, daß eine starke Regierung da sei, weil sie wissen, daß nur eine starke Regierung des Volkes Wohl zu fördern vermag, ich sage, daß alle guten Bürger recht gern bei der Taufe dieses Kindes zu Gevatter stehen werden; Einige werden allerdings sehr mißvergnügt und unzufrieden über diese Geburt sein. Es sind dies Jene, die dem Kinde den Festschmauß zu zahlen haben und man kann es diesen daher nicht übel nehmen. Meine Herren, ich stimme für den Artikel gerade so, wie er lautet. Erst wenn derselbe nach dem Antrag des Abg. Beck Aenderungen erlitt, würde aus dem ächten, gesunden Kind, ein untergeschobenes, schwaches, ein Wechselbalg. Nur der Beisatz wird gut sein, „daß bloß auf Antrag des Staatsanwalts eine Untersuchung eingeleitet werden könne,“ zu Verhütung ungeeigneter Inquisitionen.

Martin: Nur wegen der schlimmen Bezeichnung, die der Abg. Schaaff der Redaktion des Abg. Beck gab, erklärte ich, daß ich dieselbe unterstütze, weil ich bisher noch nicht vernahm, daß selbige unterstützt wurde.

Das Resultat der Abstimmung haben wir in Nr. 228 mitgetheilt.

Tagesordnung auf Dienstag den 16. Juli:

Discussion über den Bericht des Abg. v. Neubronn, das Budget des Ministeriums des Innern, die Badanstalten betreffend.

Diskussion über den Bericht des Abg. Schaaff, das Budget des Finanzministeriums betreffend.

Diskussion über den Bericht des Abg. Vogelmann, das Budget des Kriegsministeriums betreffend.